



Die Zeitschrift der angestellten Apotheker

pharmazie

sozial

öS 30,- · Ausgabe 1/2001

SONNEN APOTHEKE



NEUE APOTHEKEN – nur mehr in der Stadt?

Schwerpunkte

Neues aus der Pharmazie	2
Editorial	3
Arbeitsrecht	
Ersatzarbeitskraft stellen	4
Aktuelles Thema	
Arzneimittelversorgung	5
Steuerrecht	
Tipps fürs Steuersparen	6–9
Aktuelles	
Das bringt das Jahr 2001 – die wichtigsten Änderungen	10–11
Sozialpolitik	
Gehaltskassengesetzreform	12–13
Anrechnung von Krankenstandszeiten	14–15
Gesundheit	
Cholesterinsenkung	15
Impressum	12

P.b.b. Verlagspostamt 1090 Wien, 00Z020072V

□ Ein halbes Jahrhundert Reproduktionsmedizin

Vor 50 Jahren hat Serono als erstes Pharmaunternehmen ein Medikament zur Stimulierung der Eizellreifung auf den Markt gebracht, das ungewollt kinderlosen Paaren zum Babyglück verhelfen kann. Seitdem hat die Reproduktionsmedizin zwar rasante Fortschritte gemacht, „ungewollte Kinderlosigkeit“ ist jedoch auch in Österreich noch immer mit einem gewissen Stigma behaftet.

„In Österreich ist die Einstellung der von ungewollter Kinderlosigkeit Betroffenen oft zwischen ich gebe das Problem nicht zu und/oder ich will nicht darüber reden“, sagte Serono-Österreich-Geschäftsführer Dr. Roman Haas anlässlich einer Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie in Wien. Dabei kann heute Paaren mit Kinderwunsch medizinisch mit vielfältigen Methoden und immer größerer Erfolgsrate geholfen werden.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat ungewollte Kinderlosigkeit als Krankheit anerkannt.

Laut WHO-Definition spricht man von ungewollter Kinderlosigkeit, wenn es nach einem Jahr ungeschütztem Geschlechtsverkehr zu keiner Schwangerschaft kommt.

□ Neue Medikamente, die kinderlosen Paaren helfen können

Im Bereich der Behandlung der Unfruchtbarkeit ist es Seronos Ziel, innovative Produkte für jede Phase des Reproduktionszyklus – von der Ovulation (Eisprung) bis zur Schwangerschaft – zu entwickeln und damit Paare bei der Erfüllung ihres Kinderwunsches zu unterstützen. Neben einer ganzen Reihe schon heute zur Verfügung stehenden Arzneimitteln will Serono 2001 mit mindestens zwei neuen gentechnologisch (rekombinant) hergestellten Medikamenten kinderlosen Paaren neue Hoffnung geben.

Durch die europäische Zulassungsagentur EMEA für ganz Europa wurde bereits ein rekombinantes luteinisierendes Hormon (LH) (Handelsname Luveris) registriert, das bei Frauen mit einem massiven Mangel

an LH und FSH (Folikel-stimulierendes Hormon) in Kombination mit FSH angewendet werden soll. Es handelt sich dabei um das erste reine rekombinant hergestellte luteinisierende Hormon und ermöglicht eine individuelle Dosierung von FSH und LH. Serono erwartet, dass dieses Medikament in Österreich Anfang 2001 zugelassen wird.

Für Ende 2001 erwartet Serono die Österreich-Markteinführung des rekombinanten humanen Choriongonadotropin (hCG) (Handelsname Ovidrelle), das zur Auslösung des Eisprunges eingesetzt wird.

Dieses Arzneimittel wird alte hCG-Präparate, die bisher aus dem Urin schwangerer Frauen hergestellt wurden, ersetzen.

Ein genauer Zeitpunkt für die Verfügbarkeit in Österreich steht für das dritte Präparat aus der Serono-Forschungspipeline, ein mikronisiertes Progesterongel (Handelsname Crinone) für die Lutealphasenunterstützung im Rahmen einer In vitro-Fertilisation nicht fest.

Bei der Lutealphase handelt es sich um die vom Steroidhormon Progesteron beherrschte zweite Phase des Menstruationszyklus nach dem Einsprung, die – außer, es tritt eine Schwangerschaft ein – ziemlich konstant nach zwei Wochen mit der nächsten Zyklusblutung endet.

□ Herzinsuffizienz wird oft unterschätzt

Vor kurzem brachte die Firma Roche in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Herzinsuffizienz der Österreichischen Kardiologischen Gesellschaft, einen Therapiepass und Patientenleitfaden heraus, der zur Aufklärung und Hilfe bezüglich spezieller Kombinationstherapien, Ärzten und Patienten dienen soll.

Nach wie vor wird Herzinsuffizienz (Pumpschwäche des Herzens) von Patienten nicht so ernst genommen wie zum Beispiel Tumorerkrankungen, obwohl die Prognosen oft schlechter sind und eine Heilung, abgesehen von einer Herztransplantation, in der Regel nicht möglich ist. Bei einer Herzinsuffizienz ist das Herz infolge einer Pumpschwäche nicht mehr in der Lage, eine ausreichende Blutmenge bei oder auch schon ohne Belastung zu fördern. Dadurch werden einerseits die Organe (Gehirn, Niere, Muskeln, usw.) schlech-

ter mit Blut versorgt und andererseits kann sich das Blut vor dem Herzen stauen. Symptomatisch kommt es zu einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit und verminderten Belastbarkeit sowie in weiterer Folge zu Atemnot bei Belastung oder auch schon in Ruhe.

□ Neue Erkenntnisse erhöhen die Überlebenschance

Im neuen Patientenleitfaden wird der Patient über sämtliche Therapiemethoden aufgeklärt sowie über Maßnahmen, wie er selbst zur Besserung seiner Krankheit beitragen kann. Der Therapiepass gibt Informationen über die neuesten Therapiemethoden und dient im Besonderen Ärzten dazu, Ihre Patienten besser medikamentös einzustellen. Hiefür gibt es im Therapiepass eine Tabelle, in der der Patient dazu aufgefordert wird, täglich sein Gewicht, den Blutdruck und Puls sowie sein Befinden einzutragen. In Kombination mit einer weiteren Tabelle, in der die medikamentöse Dosierung festgehalten wird, kann der Arzt schneller auf mögliche Veränderungen reagieren.

Die effektivsten Therapien bei Herzinsuffizienz sind derzeit Kombinationen aus ACE-Hemmern (schützen das Herz vor ungünstigen hormonellen Einflüssen, senken den Blutdruck und entlasten somit das Herz) und Beta-Blockern (schützen ebenfalls vor schädlichen hormonellen Einflüssen). Die Mortalitätsrate kann hierbei um bis zu 60% reduziert werden!

Mit Carvendiol (Handelsname Dilatrend), ein Beta-Blocker mit zusätzlichem Alpha-Blocker, wurden laut einer großen internationalen Studie (COPERNICUS) die besten Ergebnisse selbst bei schwerer Herzinsuffizienz erzielt, mit einer Mortalitätsenkung von 35%. Nach diesen neuen Ergebnissen kann nun auch Patienten, die unter schwerster Herzinsuffizienz leiden, nachweislich geholfen werden!

Die Dosierung von ACE-Hemmern und Beta-Blockern muss anfangs sehr gering sein und darf nur sehr langsam gesteigert werden. Eine symptomatische Besserung setzt oft erst nach zwei bis drei Monaten ein, dennoch ist diese Betablockertherapie von Anfang an wirksam, kann den Fortschritt der Krankheit verzögern und das Leben dieser schwerkranken Patienten verlängern 🌱

Liebe Leserinnen, liebe Leser!



Wir haben es geschafft und sind endlich im neuen Jahrtausend. Die drei Nullen des Jahres 2000 waren sehr verlockend und so haben wir schon beim Jahreswechsel 1999/2000 dem „Millennium“ gehuldigt

Die Verlockung einfacher Argumente, seien sie wahr oder nicht, ist eine tägliche Anforderung an unsere Wachsamkeit.

Sind nicht viele von uns im Sommer dem faszinierend klaren Begriff „Beitragsgerechtigkeit“ gefolgt, als es darum ging, uns den im jahrzehntelangen Konsens gegebenen sozialen Ausgleich für den Nachteil, keine Apothekenkonzession zu erlangen, zumindest teilweise abzdrehen?

Die Betriebe zahlen dafür in den WUFO ein, aus dem für die angestellten Apotheker Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Krankenstand und in der Pension bezahlt werden. Bei der Pensionsleistung handelt es sich nicht um Beitragsgerechtigkeit, sondern um einen Vorteil, den nur Apotheker, die als Angestellte in Pension gehen, zweckbedingt erhalten dürfen.

Ist die Zweckbindung der Altersversorgung als Sozialausgleich einmal weg, ist es leichter, die Beitragszahlung für den Sozialausgleich als Ansparrate für eine Betriebspension zu deklarieren.

Wenn dann auch noch in naher Zukunft, nach Plänen der Regierung, die Abfertigungsansprüche in den Betriebspensionen aufgehen sollen, dann ist unsere soziale Altersversorgung gefährdet bis futsch. Vor dieser Entwicklung haben wir schon oft gewarnt.

Das Argument der Dienstgeber: „Wir werden doch nicht zwei Betriebspensionen zahlen“ wird dann sicher zu hören sein.

Die Hausapotheken: Der VfGH bezeichnete die ärztlichen Hausapotheken ausdrücklich als Surrogat, das heißt: Die Arzneimittelabgabe in der öffentlichen Apotheke durch ausgebildete Apotheker ist vorrangig. 1998 hatte es den Anschein, die Regelung des Aussetzens der Sperre der dafür vorgesehenen Hausapotheken und der 10 Jahre Auslauffrist, hätte Frieden in die Auseinanderset-

zung der Ärzte und Apotheker gebracht. Die hausapothekenführenden Ärzte haben gegenüber früher mehr Sicherheit, aber befristet. Es währte nicht lange und die Ärzte fochten das Auslaufen beim VfGH an. Sie wollen das Aussetzen der Sperre als Erbpacht einzementieren. Ein Initiativantrag der Klubchefs der Regierungsparteien sollte das Ziel erreichen.

Ein ÖVP-Klubpapier stellt die Versorgung der Patienten durch Apotheken und ärztliche Hausapotheken auf die gleiche Stufe und will die Bevorzugung neuer öffentlicher Apotheken hintangehalten wissen. „Besorgt um das Wohl der Bevölkerung“ wird elegant verschleiert, dass die Hausapotheken eine hilfsweise Versorgung durch die Ärzte im dünnbesiedelten ländlichen Raum darstellen.

Der Verband Angestellter Apotheker hat sich bei den Klubs der 4 im Parlament vertretenen Parteien sowie im Ministerium für den Vorrang der Apotheker eingesetzt. Das Dispensierrecht für Ärzte haben wir strikt abgelehnt.

Wir fordern, dass im Rechtsstaat Österreich der Schutz der Berufsausübung der Apotheker in ihrem erlernten Beruf höher stehen muss, als die Tätigkeit der Ärzte als Hausapotheker, in einem von ihnen nur subsidiär ausgeübten Beruf.

Wie ich bei den letzten Besprechungen mit Staatssekretär Dr. Waneck erfahren habe, wird der Vorrang der Arzneimittelversorgung durch Apotheker von ihm anerkannt.

Damit der Streit nicht ewig so weiter geht, müssen die dafür einschlägigen Gesetze endlich verfassungskonforme Rechtssicherheit bringen.

Sein und Schein

Ihr

Hanns-Peter Glaser

Ersatzarbeitskraft stellen – Dienstnehmerverpflichtung?

Die Redaktion erreichte eine Anfrage mit einer etwas absurden Aufforderung durch einen Dienstgeber an eine verunfallte Dienstnehmerin:

„Ich hätte im August eine zweiwöchige Urlaubsvertretung machen sollen, hatte dann aber 3 Tage vorher einen Unfall und wurde so schwer verletzt, dass ich den Dienst nicht antreten konnte. Ich verständigte meinen Chef telefonisch und er sagte mir, dass ich dann eben einen Ersatz zu besorgen hätte. Das erschien mir etwas sonderbar! Geht das überhaupt? Bin ich aufgrund des Dienstvertrages verpflichtet einen Ersatzdienstnehmer zu besorgen, wenn ich krankheitsbedingt den vereinbarten Dienst nicht antreten kann?“

Gerne beantworten wir Ihre Anfrage über Verantwortung und Verpflichtung des Dienstnehmers bei fixem Datum für den Dienstantritt:

Ein Dienstvertrag begründet ein zweiseitiges Schuldverhältnis. Der Dienstnehmer „schuldet“ in erster Linie die Bereitstellung seiner Arbeitskraft, die wichtigste

„Schuld“ des Dienstgebers ist die Bezahlung des Entgelts, darüber hinaus gibt es auf beiden Seiten noch eine Reihe weiterer Rechte und Pflichten.

Eine Verpflichtung des Dienstnehmers einen Ersatzdienstnehmer zu besorgen gibt es jedoch nicht. Es ist ja auch im laufenden Dienstverhältnis nicht so, dass ein erkrankter oder urlaubender Dienstnehmer einen Ersatzdienstnehmer besorgen muss.

Bezüglich des Dienstantrittes regelt das Angestelltengesetz (AngG), dass der Dienstgeber vom Vertrag zurücktreten kann, wenn er mit einem Dienstnehmer – wie in Ihrem Fall der Urlaubsvertretung –

ausdrücklich einen bestimmten Tag für den Dienstbeginn vereinbart hat, und der Dienstnehmer den Dienst an diesem bestimmten Tag nicht antreten kann bzw. nicht antritt. Das heißt, dass das Dienstverhältnis bereits endet, bevor es richtig begonnen hat, und keine gegenseitigen Rechte und Pflichten entstehen.

Das Dienstverhältnis hat beim Fixtermin nur Bestand, wenn der Dienstgeber mit dem späteren Dienstantritt einverstanden ist, weil er z. B. die Vertretung später noch braucht. Es liegt an ihm eine andere Vertretung zu besorgen oder seine Abwesenheit zu verschieben ☞

Stammtisch

für angestellte ApothekerInnen

wann: Mittwoch, 14. Februar 2001, ab 18.30 Uhr,

wo: Café Mozart, bei der Oper,

1010 Wien, Albertinaplatz 2

Nähe U-Bahn-Station Karlsplatz (U1, U2, U4)

Wir möchten die Kontakte und den Erfahrungsaustausch pflegen, und laden Sie dazu recht herzlich ein.

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Mag. pharm. Ulrike Mayer

Vizepräsidentin

weitere Termine 2001:

14. März, 11. Juni, 9. Mai, 13. Juni

Arzneimittelversorgung

Durch den Initiativantrag hinsichtlich ärztlicher Hausapotheken wurde eine Causa aktiviert, die bereits durch eine Novelle (BGBl 120/1998) des Apothekengesetzes bereinigt schien. Immer ging es dabei um den Schutz der Ärzte für die neben der Praxis eingerichtete ärztliche Hausapotheke.

Beitrag von Albert Ullmer

Einleitung

Die Ausübung des Berufes ist bei Apothekern und Ärzten gesetzlich umschrieben und mit Vorbehalten geschützt. Die Ausübung als selbständiger Freiberufler ist insoweit geschützt, als die Apotheker – aus Gründen optimaler Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln – einen Schutz für ihre Betriebe genießen. Dafür müssen sie besondere Auflagen tragen, das heißt eine besondere Belastung hinnehmen. Die wichtigste davon ist der **Fachkräftevorbehalt** beim Vertrieb der Arzneimittel.

Festzuhalten ist, dass die Nichterfüllung dieser Auflage der gesamten Berufsgruppe einen immensen Schaden – einerseits generell in der Gesundheitspolitik und andererseits individuell beim Ertrag der Pflichtbewußten – zufügt. Deshalb muss von allen Berufspolitikern immer auf den – wie wir umschreiben – **APOTHEKERVORBEHALT** und dessen Bedeutung für alle Apotheker hingewiesen werden.

Die Subsidiarität

Der Arzt, der die Abgabe und Beratung der Patienten selbst durchführen muss, hat diese qualitätsbedingten, zusätzlichen Kosten nicht zu tragen. Die Realität hat jedoch gezeigt, dass die Abgabe nicht immer vom Arzt durchgeführt werden kann. Je größer die Patientenzahl ist, desto weniger Zeit bleibt dem Arzt für die apothekerische Arbeitsleistung. Fachlich qualifizierte Aushilfe gibt es nicht wirklich.

Daher kommt den **öffentlichen Apotheken** nicht nur wegen der Apothekerbeschäftigung, sondern auch wegen des bera-

tungsintensiven Dauerdienstes, dem umfangreichen Warenlager u.a.m. eine **Vorrangstellung** zu. Dies bestätigte auch das Erkenntnis des VfGH vom 2. März 1998. Könnte der Apotheker nebenbei eine „Hausordination“ betreiben, würde er einen Arzt anstellen müssen.

Sicher wäre auch ein Einspruch der Ärzte zu erwarten, obwohl diese Berufsgruppe kein Schutzsystem mit o.g. Auflagen hat, sondern verbunden mit dem Kassenvertragsproblem herrscht (volle) Niederlassungsfreiheit.



Die Berufsausübung

Die verfassungsrechtlich geschützte Niederlassung zur selbständigen Berufsausübung hat deshalb auch im Konzessionssystem eine sachliche Untermauerung erfahren. Wenn dem im Erkenntnis des VfGH bestätigten Vorrang in der selbständigen Ausübung des Apothekerberufes Rechnung getragen werden soll, dann gegen die bestehenden Apotheken, aber auch und vielmehr gegen die subsidiären ärztlichen Hausapotheken. Die Hausapotheken haben dort ihre Existenz, wo keine öffentliche Apotheke ist (oder hinkommt). (§ 29 Abs 1 ApoG; Motivenbericht zum ApoG)

Kern der Novelle 1998 war, diesen Vorrang mit Berücksichtigung des Vertrauensschutzes für Ärzte mit Hausapotheke festzuhalten. Sie legte deshalb – zwar mit einer langen Übergangszeit, aber doch endgültig – gesetzlich fest, dass die ärztlichen Hausapotheken letztlich zu schließen sein werden. Dagegen wurde seitens der Ärzte eine Beschwerde erhoben und dann auch seitens eines Neukonzessionärs, der sich durch die Novelle faktisch um sein Niederlassungsrecht mit rechenbarer Berufsausübung gebracht sah.

Wir stehen auf dem Standpunkt, dass die Niederlassung im Hauptberuf als Apotheker in einer öffentlichen Apotheke Vorrang vor einer subsidiären Abgabestelle haben muss.

Denn, das sei einmal ausdrücklich festgehalten:

Im rechtsstaatlichen Sinn (VfGH) muss die Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke als primäre Einrichtung zur Arzneimittelversorgung Vorrang haben und sich gegen die ärztliche Hausapotheke als sub-

sidiäre Einrichtung rechtlich und auch wirtschaftlich durchsetzen können. Dieses Prinzip des Art 6 StGG darf nicht durch unsachliche Maßnahmen oder politische Eingriffe behindert werden.

Leider hat die Apothekerkammer die Ärzte-Beschwerde nicht richtig wahrgenommen. Es hätte sonst keiner Feuerwehr-Aktion bedurft. Das Prinzip des Vorranges kann auch nicht mit einer Ärztezahl gelöst werden, sondern es muss im Einzelfall an der zu versorgenden Bevölkerungszahl gemessen werden, welche Einrichtung zur Arzneimittelabgabe erforderlich sowie rechtlich und wirtschaftlich angemessen ist. ☞

Tipps fürs Steuersparen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung



Dr. jur. Vera Moczarski
Abt. Leiterin Recht

Es ist wieder einmal so weit: bis Ende Jänner mussten die Lohnzettel aller Dienstnehmer für das Jahr 2000 an die jeweiligen Finanzämter übermittelt worden sein.

Damit steht nun einer Arbeitnehmerveranlagung – früher Jahresausgleich – nichts mehr im Wege.

Tip 1: Besorgen Sie sich das Formular L1 + L2 und arbeiten Sie es anhand des Artikels durch.

Tip 2: Lassen Sie sich eine **Kopie des Lohnzettels** zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen geben, er ist bei einer allfälligen Überprüfung des Einkommensteuerbescheides hilfreich.

Wer muß – wer soll sich veranlagern lassen ?

Wer im Jahr 2000 das ganze Jahr beschäftigt war, nur einen Dienstgeber und ein monatlich im wesentlichen gleich hohes Einkommen hatte und weder Sonderausgaben noch Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen will, hat i.d.R. keinen Anlaß „sich veranlagern zu lassen“, er ist auch nicht dazu verpflichtet.

Wer aber im Jahr 2000 zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere Dienstgeber gehabt hat oder ohne Erfüllung der Voraussetzungen den Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt erhielt, ist bis zum 30. September 2001 zur Abgabe einer Steuererklärung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung verpflichtet. Wer Krankengeld bezogen, oder einen Freibetrag aufgrund einer früheren Veranlagung gehabt hat, muß die Erklärung nach Aufforderung durch das Finanzamt abgeben. Wer im Jahr 2000 andere, nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte über ATS 10.000,- gehabt hat, muß bis 15. Mai 2001 eine

Einkommensteuererklärung abgeben.

Tip 3: Wer hingegen nicht das ganze Jahr beschäftigt war (z. B. Aspiranten, die erst im Laufe des Jahres ins Berufsleben

eingestiegen sind, Wochen- oder Karenzgeldbezieher etc.), ein stärker schwankendes Einkommen hatte (z. B. stark unterschiedliches Dienstaussmaß) oder erstmals Sonderausgaben, Werbungskosten u. a. geltend macht, kann über die **freiwillige Veranlagung** bereits bezahlte Steuer zum Teil zurück bekommen. Ja es kann sogar sinnvoll sein, eine Veranlagung zu machen, wenn man aufgrund eines geringen Einkommens gar keine Lohnsteuer bezahlt hat (s.u. Abschnitt Absetzbeträge).

Die freiwillige Veranlagung kann noch fünf Jahre im nachhinein erfolgen (Sie könnten also heuer noch die Veranlagungen bis zum Jahr 1996 zurück nachholen!). Solange ein Veranlagungsbescheid nicht rechtskräftig geworden ist (1 Monat nach Zustellung), können im Berufungswege Änderungen beantragt werden. Nach Eintritt der Rechtskraft ist das Ergebnis der Veranlagung endgültig.

Tip 4: Im Falle einer freiwilligen Veranlagung kann diese im Rechtsmittelweg zurückgezogen werden, wenn die Neuberechnung aufgrund einer Fehlberechnung des Arbeitgebers eine Nachforderung statt einer Rückzahlung ergibt.

Basis für unser progressives Steuersystem ist der Jahresverdienst. Durch die Veranlagung wird das steuerpflichtige Einkommen auf alle Monate des Jahres verteilt, dadurch wird eine gleichmäßige Besteuerung über das ganze Jahr erreicht, Progressionsspitzen werden „gekappt“. Absetzbeträge und Freibeträge, die nur in einer bestimmten Höhe pro Monat/Jahr zustehen, werden im Fall der mehrfachen Berücksichtigung bei mehreren Dienstverhältnissen auf die einfachen Beträge zurückgeführt, Sonderausgaben, Werbungskosten u.ä. werden in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.

Steuertarif		Progressionsstufen
	bis S 50.000,-	0 %
S 50.000,-	– S 100.000,-	21 %
S 100.000,-	– S 300.000,-	31 %
S 300.000,-	– S 700.000,-	41 %
	ab S 700.000,-	50 %

Tip 5: Wer gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse hat, hat unterm Jahr weniger Steuer bezahlt, als hätte er das gleiche Bruttoeinkommen in nur einem Dienstverhältnis verdient. Er muß die Differenz nachzahlen, also den Betrag, um den er bei nur einem Dienstverhältnis bereits laufend mehr Steuer gezahlt hätte. Aus einer solchen Nachzahlung wird seitens des Finanzamtes eine Vorauszahlung für die Zukunft errechnet, die quartalsweise zu leisten ist und das Entstehen eines Steuerrückstandes verhindern soll. Es ist daher sehr wichtig, bei einer **Änderung** in den **Vorauszahlungen zugrunde liegenden Verhältnissen** (z. B. Beendigung eines Dienstverhältnisses) mit dem **Finanzamt Kontakt aufzunehmen, um zu hohe Vorauszahlungen zu stoppen.**

Werbungskosten

Es handelt sich um Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der steuerpflichtigen **Erwerbstätigkeit** erwachsen.

1) Dazu gehören die **Sozialversicherungsbeiträge** ebenso, wie die **Mitgliedsbeiträge** zu Gehaltskasse (auch die Beträge, die für eine Dienstzeitanrechnung bezahlt werden), Apothekerkammer und VAAÖ.

Tip 6: Die **Mitgliedsbeiträge** sind – ebenso wie die Sozialversicherungsbeiträge – **bei der laufenden Lohnverrechnung automatisch steuermindernd zu berücksichtigen.** Nur wenn dies nicht – oder nicht zur Gänze – erfolgt, ist eine Veranlagung aus diesem Grund erforderlich. Die Gehaltskasse kann nicht überprüfen, ob dies zutrifft und stellt daher in jedem Fall eine entsprechende Jahresbescheinigung aus. ⇔

2) Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz sind grundsätzlich mit dem Verkehrsabsatzbetrag von ATS 4.000,- jährlich – dieser ist in die Lohnsteuertabellen eingearbeitet – abgegolten. Dies gilt jedoch nicht für das **Pendlerpauschale**, durch das die Mehrkosten bei größeren Strecken oder schlechter Verkehrsverbindung berücksichtigt werden.

Unterschied zwischen Absatzbetrag und Freibetrag:

Ein **Absetzbetrag** vermindert die zu zahlende Lohnsteuer: der Verkehrsabsatzbetrag vermindert daher die tarifmäßige Jahreslohnsteuer um S 4.000,-.

Ein **Freibetrag** vermindert die Steuerbemessungsgrundlage und spart daher Lohnsteuer im Ausmaß des Steuertarifes, also zwischen 0% und 50%. Das Pendlerpauschale ist – wie alle übrigen Werbungskosten mit Ausnahme des Verkehrsabsatzbetrages – ein Freibetrag.

a) **kleines Pendlerpauschale:** beträgt die einfache Fahrtstrecke mehr als 20 km und ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels möglich und zumutbar (also auch, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich mit dem Auto fährt):

einfache Fahrtstrecke	Betrag jährlich
20 – 40 km	S 5.280,-
40 – 60 km	S 10.560,-
über 60 km	S 15.840,-

b) **großes Pendlerpauschale:** ist dem Arbeitnehmer die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest für die halbe Fahrtstrecke nicht möglich bzw. nicht zumutbar:

Die Benützung eines Massenbeförderungsmittels scheidet aus, wenn es zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke keines gibt (zu der Zeit, zu der gefahren werden muß) oder wenn die zumutbare Wegzeit inkl. Wartezeiten überschritten wird.

einfache Fahrtstrecke	Betrag jährlich 2000	Betrag jährlich 2001 ¹⁾	zumutbare Wegzeit
2 – 20 km	S 2.880,-	S 3.600,-	1,5 Stunden
20 – 40 km	S 11.520,-	S 14.400,-	2,0 Stunden
40 – 60 km	S 20.160,-	S 24.480,-	2,5 Stunden
über 60 km	S 28.800,-	S 34.560,-	2,5 Stunden

¹⁾ zur Abgeltung der gestiegenen Treibstoffpreise für 2001 befristet angehoben

Voraussetzung ist, dass die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an mehr als der Hälfte der im Monat anfallenden Arbeitstage zurückgelegt wird. Für Teildienstleistende, die nicht oft genug fahren, scheidet die Geltendmachung des Pendlerpauschales daher aus.

Tipp 7: Sinnvollerweise sollte die Geltendmachung mittels des Formulars L 34 beim Dienstgeber zur laufenden Berücksichtigung erfolgen, nur wenn dies unterblieben ist, bietet die Veranlagung die Möglichkeit, das Pendlerpauschale nachträglich zu lukrieren.

3) Werbungskostenpauschale und sonstige Werbungskosten:

Jeder lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer (nicht Pensionist!) erhält automatisch einen Betrag von **ATS 1.800,- pro Jahr** als pauschalierte Werbungskosten ohne Einzelnachweis berücksichtigt, um „Bagatellveranlagungen“ zu vermeiden.

Absetzbeträge			
1. allgemeiner Absetzbetrag			S 12.200,-/Jahr
2. Verkehrsabsatzbetrag			S 4.000,-/Jahr
3. Alleinverdiener/ Alleinerzieherabsetzbetrag			S 5.000,-/Jahr
4. Arbeitnehmerabsetzbetrag			S 1.500,-/Jahr
5. Pensionistenabsetzbetrag			S 5.500,-/Jahr
6. Kinderabsetzbetrag			S 700,-/Mon
7. Unterhaltsabsetzbetrag	1. Kind		S 350,-/Mon
	2. Kind		S 525,-/Mon
	3. und weiteres Kind		S 700,-/Mon
8. Mehrkindzuschlag	ab 3. Kind pro Kind		S 400,-/Mon

Die bisher beschriebenen Werbungskosten werden jedoch auf diesen Betrag nicht angerechnet, sie stehen davon unabhängig extra zu.

Auf das Pauschale angerechnet, sodaß sich die Geltendmachung von tatsächlichen Aufwendungen erst ab Überschreitung des Pauschalbetrages in einer Steuerminderung niederschlägt, werden u.a. folgende Ausgaben:

- Arbeitskleidung, die der Arbeitnehmer selbst gekauft hat

- Fachliteratur
- Fortbildungsveranstaltungen (allenfalls auch fachspezifische Sprach- und EDV-Kurse): Kurskosten, Unterlagen, Fahrtkosten, Aufenthaltskosten
- neu: seit heuer sind auch in beschränktem Maß Ausbildungskosten Werbungskosten, nämlich wenn es sich um eine verwandte Tätigkeit handelt, die für die gerade ausgeübte Erwerbstätigkeit erforderlich ist.

Tipp 8: Sammeln Sie das Jahr über **Belege** über alle Ausgaben, die irgendwie mit Ihrer Berufstätigkeit zu tun haben. Reichen Sie sie auch dann ein, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es sich um anerkannte Werbungskosten handelt. Versuchen Sie eine möglichst **schlüssig nachvollziehbare Beziehung zu Ihrer Erwerbstätigkeit** herzustellen und in der Veranlagungserklärung anzugeben.

All diesen Ausgaben ist gemeinsam, dass ein Beleg vorhanden sein muß, aus dem möglichst eindeutig hervorgeht, wofür die Ausgaben getätigt wurden. Der Beleg muß auf den Steuerpflichtigen lauten (Name und Adresse) und auch die Umsatzsteuer ausweisen.

Absetzbeträge

Diese verringern die sich nach dem Tarif ergebende Jahreslohnsteuer direkt in voller Höhe und sind anteilig in die Lohnsteuertabellen eingearbeitet (1.-5.) bzw. kommen direkt (6.) oder über die Veranlagung (7.-8.) zur Auszahlung.

1. Der allgemeine Absetzbetrag wird mit steigendem Einkommen zwischen S 200.000,- und S 700.000,- einschleifend reduziert.
2. Verkehrsabsatzbetrag (s. o. Abschnitt Werbungskosten)

3. Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** steht dann zu, wenn der Steuerpflichtige im fraglichen Jahr mehr als 6 Monate verheiratet ist und der Ehepartner nicht mehr als S 30.000,- (S 60.000,-, wenn für mehr als 6 Monate im Jahr Familienbeihilfe für ein Kind bezogen wird) im Jahr verdient. Bei einer Lebensgemeinschaft, die mehr als sechs Monate im Jahr besteht, ist weiters der Familienbeihilfenbezug für mehr als sechs Monate und ein Verdienst des Partners von nicht mehr als S 60.000,- pro Jahr Voraussetzung für den Anspruch.

Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** steht dann zu, wenn der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe für mindestens ein Kind bezieht und in dieser Zeit weder in aufrechter Ehe noch Partnerschaft lebt.

Beide Absetzbeträge können beim Dienstgeber (Formular E 30) zur laufenden Berücksichtigung beantragt oder über die Veranlagung im nachhinein geltend gemacht werden. Auch im Falle der Geltendmachung beim Dienstgeber müssen die entsprechenden Abschnitte im Formular L 1 für die Arbeitnehmerveranlagung ausgefüllt werden.

Tipp 9: Ist die Steuer aufgrund des niedrigen Einkommens negativ, kann durch eine Veranlagung oder Antrag mit Formular E 5 die Auszahlung von bis zu S 5.000,- erwirkt werden.

4. **Tipp 10:** Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird bei negativer Lohnsteuer über die Veranlagung oder einen Antrag mit E 5 im Ausmaß von 10% der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber S 1.500,-, ausbezahlt.

5. Der Pensionistenabsetzbetrag steht Pensionisten statt dem Arbeitnehmer- und dem Verkehrsabsetzbetrag zu.

6. Der Kinderabsetzbetrag steht für jedes Kind zu, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Er wird gemeinsam mit letzterer vom Wohnsitzfinanzamt ausbezahlt.

7. **Tipp 11:** Der Unterhaltsabsetzbetrag steht für jedes Kind zu, das nicht mit dem Steuerpflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebt und für das er gesetzlichen Unterhalt (Nachweis) leistet, ohne dass er oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender (Ehe)partner für dieses Kind Familienbeihilfe bezieht. Der Unterhaltsabsetzbetrag wird über die Veranlagung geltend gemacht. Eine Auszahlung bei negativer Steuer gibt es nicht.

8. **Tipp 12:** Der Mehrkindzuschlag für jedes 3. und weitere Kind, für das Familienbei-

hilfe bezogen wird, steht dann zu, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen des Vorjahres das 12 fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage für die Sozialversicherung (S 518.400,-) nicht überschritten hat. Er ist ebenfalls im Wege der Veranlagung (2000 für 2001) geltend zu machen. Ist der Familienbeihilfenbezieher nicht ident mit dem antragstellenden Steuerpflichtigen, muß ersterer zugunsten des letzteren eine Verzichtserklärung abgeben.

Sonderausgaben

Es handelt sich um Ausgaben, die der Gesetzgeber durch die Steuerersparnis als Freibetrag begünstigt.

1. Beiträge und Versicherungsprämien zu bestimmten Personenversicherungen (nicht Sachversicherungen): Kranken-, Unfall-, bestimmte Lebensversicherungen (bei Abschluß nach 31. 05. 1996 nur bei Rentenvereinbarung)

2. freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

3. Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder zur Wohnraumsanierung

- mindestens achtjährig gebundene Beiträge, die vom Wohnungswerber zur Schaffung von Wohnraum an Bauträger geleistet werden

- Beträge, die zur Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen verausgabt werden

- Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum/energiesparende Maßnahmen (Austausch von Fenstern und Türen, Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungsinstallationen, Anschluß an Versorgungsnetze, Wärmeschutz von Außenwänden, etc.) durch befugte Unternehmer

- Rückzahlung von Darlehen, die für die Schaffung von Wohnraum oder für die Sanierung von Wohnraum aufgenommen wurden, sowie Zinsen für derartige Darlehen

4. Genussscheine und junge Aktien

5. freiwillige Weiterversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung

6. Steuerberatungskosten

7. Spenden an bestimmte begünstigte Einrichtungen

8. Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften (höchstens ATS 1.000,- jährlich)

Tipp 13: Die entsprechenden beteiligten Institutionen (Banken, Versicherungen, Wohnbaugesellschaften etc.) stellen in der Regel automatisch die erforderlichen

Bescheinigungen für das Finanzamt aus. Erkundigen Sie sich bei Veranlagungs- und Versicherungsformen oder bei Wohnraumschaffung jeweils über die steuerliche Sonderausgabentauglichkeit.

Sonderausgabentopf und Sonderausgabenpauschale

Bestimmte Sonderausgaben (Pkt. 1. - 4.) sind nur im Rahmen des sogenannten „Sonderausgabentopfes“, der für einen Steuerpflichtigen allein **ATS 40.000,-** jährlich beträgt, wirksam. Dieser „Topf“ **verdoppelt sich für Alleinverdiener/Alleinerzieher.** Wer mindestens **drei Kinder** hat, für die Familienbeihilfe bezogen wird oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, kann seinen „Topf“ um **ATS 20.000,-** vergrößern, wenn diese Kinder nicht schon bei einem anderen Steuerpflichtigen diesen Erhöhungsbetrag auslösen oder selbst Topfsonderausgaben geltend machen. Maximal kann der Sonderausgabentopf daher ATS 100.000,- betragen. Allerdings wird jeder Betrag im Rahmen des Topfes nur zu einem **Viertel tatsächlich steuermindernd** berücksichtigt:

Sonderausgaben von z.B. ATS 20.000,- werden demnach mit ATS 5.000,- wirksam. Um diesen Freibetrag vermindert sich die Steuerbemessungsgrundlage, sodaß die Steuerersparnis je nach dem Spitzensteuersatz 21% oder 31% oder 41% davon, also zwischen ATS 1.050,- und ATS 2.050,-, beträgt. Fazit: je höher der Spitzensteuersatz, umso lukrativer ist das Steuersparen. Allerdings werden bei einem Einkommen zwischen **ATS 500.000,- und ATS 700.000,- die Topfsonderausgaben bis auf 0** eingeschliffen, sodaß für sehr gut Verdienende mit Spitzensteuersatz 50% letztlich keine Steuersparmöglichkeit in diesem Bereich mehr besteht.

Auch für die Sonderausgaben gibt es ein in die Lohnsteuertabellen eingearbeitetes **Pauschale** zur Vermeidung von „Bagatelveranlagungen“, sodaß erst ab Sonderausgaben von **ATS 3.276,-** ein zusätzlicher Spareffekt eintritt.

Tipp 14: Auch das Pauschale wird in der Veranlagung für hohe Einkommen (s. o.) eingeschliffen und fällt ab ATS 700.000,- zur Gänze weg. Wer also wegen der Höhe seines Einkommens befürchten muß, dass die Sonderausgaben nicht mehr mit einem über dem Pauschale liegenden Betrag zum Tragen kommen, sollte eine Veranlagung nur machen, wenn sie aus anderen Gründen sinnvoll oder unvermeidlich ist. ⇔

Außergewöhnliche Belastungen

Hiebei handelt es sich um **außergewöhnliche Aufwendungen im Privatbereich**, denen sich der Steuerpflichtige aus **tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann** und die seine **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen**. Die solcherart anfallenden Kosten stellen Freibeträge dar.

Beispiele:

- Krankheits- und Kurkosten (auch für unterhaltsberechtignte Angehörige)
- Kosten für Krankenhaus (Pflegeheim), Besuchskosten von Angehörigen
- Zahnersatz, Zahnregulierungen, Seh- und Hörhilfen
- Betreuungskosten von Kindern bei Alleinerziehern
- Privatschulbesuch, wenn sich am Wohnort oder in der Umgebung keine gleichartige öffentliche Schule befindet
- Kosten eines Begräbnisses, wenn sie nicht durch den Nachlaß gedeckt sind (höchstens S 40.000,-)

Solche Aufwendungen beeinträchtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes aber nur, soweit die nach dem

Einkommen und den Unterhaltspflichten gestaffelte **zumutbare Mehrbelastung** (=Selbstbehalt) überschritten wird.

Tipp 15: Kumulieren Sie außergewöhnliche Belastungen in einem Jahr, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass Sie den Selbstbehalt überschreiten und daher Steuer zurückbezahlt erhalten. Die Berechnung des Selbstbehaltes wird vom Finanzamt vorgenommen. Tragen Sie alles ein, was Sie für eine außergewöhnliche Belastung halten.

Kein Selbstbehalt kommt in folgenden Fällen zum Tragen:

- Katastrophenschäden
- auswärtige Berufsausbildung eines Kindes, wenn in der Nähe (über 80 km bzw. mehr als 1 Stunde Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln inkl. Wartezeiten) eine solche Ausbildung nicht angeboten wird (pauschal mit S 1.500,-/Monat)
- körperliche oder geistige Behinderung des Steuerpflichtigen selbst, bei Anspruch auf AVAB auch des Ehepartners, bei Anspruch auf Kinder- bzw. Unterhaltsabsetzbetrag gleichfalls für behinderte Kinder.

Steht Pflegegeld oder eine ähnliche Leistung zu, können nur dieses übersteigende Kosten geltend gemacht werden. Steht keine solche Leistung zu, werden je nach dem festgestellten Grad der Behinderung, der mindestens 25% betragen

muß, Pauschalbeträge berücksichtigt. Bei Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen werden darüber hinaus diese steuerwirksam. Ebenso können für bestimmte Krankheiten im Rahmen einer Erwerbsminderung Diätkosten, entweder pauschal oder nach nachgewiesenem tatsächlichem Aufwand, geltend gemacht werden. Die Begünstigung bei behinderten Kindern ist außerdem unterschiedlich, je nachdem, ob die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder nicht.

Freibetragsbescheid

Aufgrund der Veranlagung für das Jahr 2000 erlässt das Finanzamt einen Freibetragsbescheid für 2002, in den Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, für die kein Selbstbehalt zum Tragen kommt, in der für 2000 akzeptierten Höhe aufgenommen werden und die aufgrund einer ebenfalls ausgestellten Mitteilung an den Arbeitgeber von diesem bei der laufenden Lohnabrechnung berücksichtigt werden. Es erfolgt eine vorläufige Fortschreibung der steuerlich relevanten Ausgaben, die aber in der Veranlagung für 2002 noch zu rechtfertigen sind. Wer voraussieht, dass die entsprechenden Ausgaben unter dem sich aus der Veranlagung für 2000 ergebenden Freibetrag liegen werden, kann einen Antrag auf Herabsetzung oder Entfall des Freibetrages stellen.

Viel Erfolg beim Steuersparen, wünscht Ihnen Dr.jur. Vera Moczarski. Zur Beratung steht Ihnen die Autorin unter 01/404 14/411 zur Verfügung. ☎

Jahreseinkommen		mit AVAB/AEAB*	für jedes Kind
bis S 100.000,-	6%		
bis S 200.000,-	8%	- 1%	- 1%
bis S 500.000,-	10%		
ab S 500.000,-	12%		

* Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag

APOBANK-TELEFONKONTO

das „echte“ Sparprogramm

- *Sparbuchverzinsung*
- *jederzeitige Verfügbarkeit*
- *keine Kontoführungsspesen*

Ihr Anruf genügt! ⇒ **01/406 46 95–DW 35 od. 34 od. 31**

(Produktbeschreibung siehe auch <http://www.apobank.at>)

Österreichische Apothekerbank

reg. Gen. mbH, 1091 Wien, Spitalgasse 31, Tel. (01) 406 46 95-0



Das bringt das Jahr 2001 – die wichtigsten Änderungen

Beitrag von Margot Scheikl



Die Autorin
berät Sie gerne

1. Arbeitsrecht

Urlaub – Neuregelung

Für offene Urlaubsansprüche bei Ende des Dienstverhältnisses gibt es eine aliquote Ersatzleistung:

Für das im Jahr 2001 beginnende Urlaubsjahr wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses, ungeachtet des Zeitpunktes und der Art der Beendigung, nur mehr der Teil des Urlaubes ausbezahlt, der in diesem Urlaubsjahr noch im aufrechten Dienstverhältnis verbrachten Zeit entspricht. Bereits verbrauchter Urlaub wird auf diesen aliquoten Ersatzanspruch angerechnet. Resturlaub aus früheren Jahren muss nach wie vor voll abgegolten werden. Eine Rückzahlungsverpflichtung für „zu viel“ bezogenes Urlaubsentgelt gibt es nur in folgenden beiden Beendigungsfällen: Im Fall eines unberechtigten vorzeitigen Austrittes oder einer gerechtfertigten fristlosen Entlassung führt ein den aliquoten Teil des Urlaubes überschreitender Urlaubskonsum zu einer Verpflichtung zur Rückzahlung des zuviel bezogenen Urlaubsentgeltes.

Kündigungsfreistellung

Eine gesetzliche Kündigungsfreistellung steht nur mehr bei Dienstgeberkündigung zu. Der gesetzliche Anspruch von 8 Stunden besteht nur für Dienstnehmer im Volldienst. Dienstnehmern im Teildienst steht 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu.

ABER: Besserstellung Pharmazeutischer Fachkräfte durch bestehenden Kollektivvertrag! Die Kündigungsfreistellung steht wie bisher auch bei Kündigung durch den Dienstnehmer zu. Der Anspruch von 8 Stunden wöchentlich verkürzt sich bei Dienstnehmerkündigung auf 4 Stunden. Teildienstleistenden steht der dem Dienstausmaß entsprechende aliquote Teil der gesamten Freistellungszeit zu, wobei auf halbe Tage aufgerundet wird.

2. Steuerrecht

Künftig werden Urlaubsabfindungen und Urlaubsentschädigungen höher besteuert. Statt der bisherigen Versteuerung von nicht konsumiertem Urlaub mit 6% werden nunmehr solche Zahlungen voll versteuert. Auch Gehaltsnachzahlungen und Kündigungsentschädigungen werden künftig voll – also bis zu 50% – versteuert.

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird von 1.500 auf 750 Schilling halbiert. Nur wer eine steuerbegünstigte Pensionsvorsorge um 13.760 Schilling einzahlt, kann die verlorenen 750 Schilling als jährliche Prämie geltend machen.

Der allgemeine Steuerabsetzbetrag wird ab einem Monatsbruttoeinkommen von 30.000 Schilling stärker als bisher gekürzt und fällt ab 49.000 Schilling Monatsgehalt völlig weg.

Auch der Pensionsabsetzbetrag wird von 5.500 Schilling ab einer monatlichen Bruttopension von 20.000 Schilling linear gekürzt und fällt ab 26.000 Schilling gänzlich weg.

Pendler:

Das große Pendlerpauschale wird um rund 20% erhöht. Nicht erhöht wird das kleine Pendlerpauschale.

Höhere Gebühren:

Erhöht wurden bereits ab Juni 2000 die Kfz-Steuer, die Energiesteuer, die Gebühren für Reisepässe (S 950,-) und Führerscheine (S 760,-) und die Tabaksteuer (+ 2 S pro Packung). Teurer wird mit 2001 auch die Mautvignette, die statt bisher 550 Schilling nunmehr 1.000 Schilling kostet.

Studiengebühren an den Universitäten:

Alle in- und ausländischen (aus EU oder EWR Staaten) Studierenden müssen ab dem Wintersemester 2001/2002 Studien-

gebühren in der Höhe von 5.000 Schilling pro Semester entrichten. Studierende, die nicht aus der EU oder EWR Staaten kommen, müssen 10.000 Schilling im Semester bezahlen. Befreiungen gibt es nur für einige Fälle, wie zum Beispiel für außerordentliche Studierende in Universitätslehrgängen. Um soziale Härtefälle zu vermeiden, bekommen die rund 30.000 Studienbeihilfenbezieher an den Universitäten ab dem Wintersemester 2001/2002 zusätzlich 10.000 Schilling pro Jahr. Neu ist auch die Berechnung der Verdienstfreigrenzen: Bisher durften Studenten während des Semesters nur knapp 4.000 Schilling monatlich dazuverdienen, künftig erfolgt eine Jahresdurchrechnung und die Verdienstfreigrenze wird bei Studierenden, die nur Familienbeihilfe beziehen, auf 120.000 Schilling, bei Studierenden, die Familienbeihilfe und Studienbeihilfe bekommen, auf 80.000 bzw. 99.000 Schilling angehoben.

Auch die Fachhochschulen (FH) wurden ermächtigt, Studiengebühren einzuheben. Im Gegensatz zu den Universitäten sind bei den FH von den Studiengebühren nur Anfänger betroffen, bereits Studierende müssen nichts bezahlen.

3. Sozialversicherung

Gesundheitsbereich:

Die Rezeptgebühr steigt von 55 auf 56 Schilling.

Der Behandlungsbeitrag für Patienten pro Tag im Spital (maximal 28 Tage) wird mit Jahresbeginn von 70 auf 92 Schilling angehoben.

Für einen Besuch einer Spitalsambulanz müssen ab 1. März 150 Schilling mit einer Überweisung vom Facharzt und 250 Schilling ohne Überweisung gezahlt werden. Als finanzielle Obergrenze wurden 1.000 Schilling pro Person und Jahr festgelegt. Verrechnet wird die Gebühr im Nachhinein am Jahresende. Keine Gebühr ist zu zahlen in medizinischen Notfällen, wenn eine Rezeptgrundgebührenbefreiung besteht, wenn der Behandlung eine stationäre Aufnahme folgt, wenn keine geeignete ↔

Alternative zur Verfügung steht oder wenn Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft oder Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen in Anspruch genommen werden.

Krankenversicherung:

Auch hier gibt es Änderungen: Für kinderlose Ehepartner, Lebensgefährten und haushaltsführende Angehörige ohne Einkommen müssen die Versicherten nunmehr eine Krankenversicherung in der Höhe von 3,4% der Beitragsgrundlage (Pension, sonstiges Einkommen) zusätzlich zahlen. Davon ausgenommen sind Einkommensbezieher bis 12.000 Schilling netto, Arbeitslose sowie Präsenz- und Zivildienstler.

Die beitragsfreie Mitversicherung bleibt für Personen, die die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erziehen oder mindestens 4 Jahre lang erzogen haben, für Personen, die einen versicherten Partner oder einen anderen Angehörigen betreuen, der behindert ist (ab Pflegestufe 4) und für Personen, die Pflegegeld ab der Stufe 4 beziehen.

Darüber hinaus müssen Mitversicherte in Zukunft ihren Krankenschein bei der jeweiligen Krankenkasse anfordern.

Arbeitslosengeld:

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag und den Familienzuschlägen sowie einem allfälligen Ergänzungsbetrag. Anstatt des bisherigen Systems mit 147 verschiedenen Lohnklassen gebühren Arbeitslosen als Grundbetrag künftig einheitlich 55% des Nettolohnes. Der Familienzuschlag für jede zuschlagsberechtigte Person beträgt künftig monatlich 400 Schilling. Die Anrechnung des Partnereinkommens auf den Familienzuschlag entfällt.

Für einen erneuten Anspruch auf Arbeitslosengeld verlängert sich die erforderliche Anwartschaft von bisher 26 Wochen auf 28 Wochen.

Bildungskarenz:

Für die Bildungskarenz nach der Zeit der Elternkarenz gibt es kein Weiterbildungsgeld mehr.

Pension:

Das Frühpensionsalter wird um eineinhalb Jahre angehoben (gilt für Stichtage ab 1. 10. 2000). Pro Quartal wird das Pensionsalter um zwei Monate angehoben, sodass im Oktober 2002 das Frühpensionsalter bei Frauen 56,5 Jahre und bei Männern 61,5 Jahre beträgt. Zusätzlich werden die Vorzeitigkeitsabschläge pro Frühpensionsjahr von 2% auf 3% angehoben.

Volljährigkeit und gemeinsame Obsorge:

Ab 1. Juli 2001 werden Jugendliche bereits mit 18 Jahren (bisher 19 Jahre) volljährig. Dies hat zur Folge, dass auch das Jugendgerichtsgesetz nur mehr bis zum 18. Lebensjahr des Straftäters zur Anwendung kommt.

Künftig haben beide Elternteile auch nach der Scheidung weiter die Obsorge für die Kinder. Erforderlich dafür ist nur eine Vereinbarung, wo das Kind hauptsächlich wohnen wird. Kommt eine solche nicht zustande bzw. ist ein Elternteil gegen die gemeinsame Obsorge, muss das Gericht entscheiden, wer die Obsorge bekommt. ☞

Offener Stammtisch für angestellte ApothekerInnen in Innsbruck

jeden zweiten Donnerstag im Monat,
nächster Termin

wann: Donnerstag, 15. Februar,
ab 20 Uhr

wo: Gasthaus Riese Haymon,
Innsbruck, Haymongasse 4,

(Parkmöglichkeit ist beim Gasthaus oder in der
Veldidena-Tiefgarage in der Tschamlerstraße,
nahe neuem Multiplexkino, vorhanden)

Wir möchten den Kontakt zwischen uns
angestellten ApothekerInnen intensivieren und
laden zu einem lebhaften Gedankenaustausch an
unserem Stammtisch ein.

Wir freuen uns auf euch!

Stammtisch für angestellte ApothekerInnen in Niederösterreich

wann: 13. Februar 2001,
ab 19 Uhr

wo: Stadtgasthaus
„Zum goldenen Hirschen“,
Krems, Dreifaltigkeitsplatz 1

Wir möchten die Kontakte und den Erfahrungsaustausch aktivieren und laden Sie jeden zweiten Dienstag im Monat dazu herzlich ein.

Wir freuen uns über Euer zahlreiches Kommen!

Mag.pharm Elisabeth FÜRST
Mag.pharm Brigitte HAGER

Gehaltskassengesetzreform

Das Gehaltskassengesetz (GkG) regelt alle Bereiche der Pharmazeutischen Gehaltskasse, wie beispielsweise Mitgliedschaft, Meldung und Besoldung der in Apotheken angestellten pharmazeutischen Fachkräfte (Apotheker und Aspiranten), Mitgliedsbeiträge und Sozialleistungen, die Organisation der Gehaltskasse und vieles mehr.

Beitrag von Ursula Thalmann und Albert Ullmer



Die Autorin informiert Sie gerne

Das Gesetz

Das GkG stammt aus dem Jahr 1959 und ist dementsprechend aktuell. Als 1999 der Verfassungsgerichtshof entschied, dass § 12 Abs 6 nicht anzuwenden sei, da er Europäischem Recht und damit der österreichischen Verfassung widerspreche, entschloss sich das zuständige Ministerium statt einer punktuellen Anpassung gleich das ganze Gehaltskassengesetz novellieren zu wollen. Der damalige Pharmazeutische Reichsverband begann dann – neben der Reform des Kammergesetzes – auch mit den Arbeiten zu einer grundsätzlichen Novelle.

Die Pharmazeutische Gehaltskasse erarbeitete einen Entwurf zur Gehaltskassen-novelle und lud auch den Verband Angestellter Apotheker zu zwei Besprechungen ein.

Man hörte sich unsere Vorschläge und Einwendungen auch an, berücksichtigte sie aber bei der Ausarbeitung des endgültigen Entwurfes leider kaum.

Die Neuerungen im Einzelnen

Lesen Sie im Folgenden die wichtigsten von der Gehaltskasse geplanten Änderungen, was sie bringen werden und warum sie zu befürworten oder abzulehnen sind, sowie die vom VAAÖ vorgeschlagenen Änderungen:

Mitgliedschaft

Apotheker, die in Krankenhäusern nicht in der Anstaltsapotheke sondern beispielsweise auf einer Station tätig sind, sollen als Mitglieder unter dem Mitgliedschaftsbegriff der Abteilung Angestellte Apothe-

ker aufgenommen werden. Dies ist aus unserer Sicht begrüßenswert, wir wiesen jedoch darauf hin, dass diesen zusätzlichen Mitgliedern auf Dienstnehmerseite aus vielen Gründen (Besoldung, Sozialleistungen uam.) jedenfalls Mitglieder auf Dienstgeberseite gegenüberstehen müssen.

Zweckbindung der Mittel

Auch weiterhin gibt es keine genauen Bestimmungen, welche Geldmittel der Gehaltskasse für welchen Zweck verwendet werden sollen.

Es sollte insbesondere für den WUFO im Gesetz zu finden sein, welche Geldmittel für welche Aufgaben eingehoben bzw. ausgegeben werden.

Meldebestimmungen

Wir wollten erreichen, dass Meldungen nur durchgeführt werden dürfen, wenn auf dem Meldeformular – wie bisher von beiden Dienstvertragspartnern zu unterschreiben – beide Unterschriften vorhanden sind. Bislang wird beim Dienstnehmer zwar nachgefragt, falls z. B. eine Dienstaussparung nur vom Dienstgeber unterschrieben ist, die Meldung wird

aber von der Gehaltskasse auch durchgeführt, wenn der Dienstnehmer der Dienstaussparung nicht zugestimmt hat und sie somit unrechtmäßig einseitig erfolgte.

Durchführung

Es wäre für einen Dienstgeber kein sonderliches Problem, die Unterschrift des Dienstnehmers zu erlangen, wenn sich die Vertragspartner über eine Änderung des Dienstvertrages geeinigt haben. Kann der Dienstgeber seine Meldung nur ohne Unterschrift des Dienstnehmers vornehmen, so wäre es für ihn ebenfalls unproblematisch der Gehaltskasse gegenüber eine arbeitsrechtliche Begründung für die einseitige Meldung abzugeben (Kündigung während des Krankenstandes, fristlose Entlassung uam.). Ob eine allfällige Entlassung zu Recht erfolgte oder nicht, wäre immer noch Sache der Gerichte.

Eine Einschränkung für korrekt arbeitende Dienstgeber gibt es dadurch nicht, ⇨

Die Meldung an die Gehaltskasse soll nur mit beiden Unterschriften wirksam sein oder einen ausdrücklichen Hinweis auf einseitige Maßnahme enthalten.

Impressum:

Eigentümer und Herausgeber: Verband Angestellter Apotheker Österreichs, gegr. 1891, Berufliche Interessenvertretung mit Sitz in Wien.

Vereinsleitung: Mag. pharm. Hanns-Peter Glaser, Präsident, Spitalgasse 31, 1091 Wien, Postfach 85, Tel. 404 14-410, Fax -414, E-Mail: Verband.Ang.Apotheker@aon.at

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. pharm. Mag. jur. Albert Ullmer.

Verleger und Gesamthersteller: Inovamedia Print- und Medienproduktion Ges.m.b.H., A-1231 Wien, Altmannsdorfer Straße 154-156.

Druck: Elbemühl Druck und Verlag GmbH & Co KG.

Die Zeitschrift erscheint sechsmal im Jahr. Der Bezugspreis beträgt S 150,- inkl. MWSt. jährlich.

Redaktion: Mag. Martina Hawlik, Mag. Ulrike Mayer, Mag. Herbert Alex, Mag. Margot Scheikl, MMag. Albert Ullmer, Dr. Vera Moczarski, Mag. Ursula Thalmann, Borislava Dimitrijevic.

Anzeigenrepräsentant: Mag. Walter Braun, 2301 Groß-Enzersdorf, Fasanweg 18, Tel. 0 22 49/32 95; Mag. Manfred Kommar, 1010 Wien, Hoher Markt 1/3, Tel. 01/532 08 43, Fax 01/532 25 40-20.

Urheberrecht: Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers oder Verlegers in irgendeiner Form reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, anwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne jede besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Waren- und Markenschutzgebung als frei zu betrachten wären und von jedermann benutzt werden dürfen.

andere erscheinen uns dabei nicht schützenswert.

In den Entwurf wurde unser Vorschlag zur Rechtssicherheit trotzdem nicht aufgenommen.

Ebenso wenig wurde unser Vorschlag, die derzeit nur im Kollektivvertrag stehenden Meldebestimmungen hinsichtlich Gehaltskassenmeldung des Dienstaussmaßes und der 7-Tageweche bei Teildienst oder kurzfristigen Vertretungen in den Gesetzestext aufzunehmen, damit nur „richtige“ im Sinne von rechtlich einwandfreien Meldungen durchgeführt werden können.

Mit diesem Vorschlag wollten wir eine Sicherstellung der richtigen Besoldung im Gesetz selbst, also nur eine Qualitätsverbesserung erreichen. Auch dies wurde nicht berücksichtigt.

Dienstzeit - Arbeitszeit

In den Entwurf zur GkG-Novelle wurde – gegen unseren ausdrücklichen Protest – das Abgehen von den bislang üblichen Zehntelmeldungen hin zu einer stundenweisen Meldung aufgenommen.

Zwar soll eine Untergrenze von 8 Stunden pro Woche bleiben, es fragt sich aber wie lange. Denn bereits in den Besprechungen zum Entwurf bezog ein ebenfalls anwesender Vertreter des Apothekerverbandes plötzlich auch gegen die 8 Stunden Untergrenze Stellung. Unserer Ansicht nach kommt der Großteil der Apothekenbetriebe sehr gut mit den 4-Stunden-Blöcken als Besoldungsgrundlage zurecht und ist es nicht einsichtig, warum hiervon aufgrund von Einzelfällen, bei denen Probleme auftreten, abgegangen werden soll.

Die Gefahr einer totalen Aufsplitterung der geschlossenen Halbtagsarbeit unserer Dienstzeiten ist zu groß!

Bescheiderteilung für jede Vorrückung

Ausdrücklich gesetzlich verankert werden soll nun die strittige Bescheiderteilung bei der Biennialvorrückung.

Auch dieser Absicht haben wir widersprochen, da es für die normale Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe ausreichend wäre, den betroffenen Dienstnehmer formlos zu verständigen. Die „Verständigung per Bescheid“ führt nur dazu, dass allfällige Fehler binnen der kurzen Berufungsfrist von zwei Wochen erkannt und

beeinträchtigt werden müssen (siehe Gleichbehandlungsverfahren!).

Alle anderen Fehler, die der Dienstnehmer erst nach Ablauf der Berufungsfrist entdeckt, bleiben aufgrund der „Rechtskraft“ der Bescheide bestehen. Das ist ein für uns unhaltbarer Zustand, weil auch die Beamten nur formlose Verständigungen erhalten und damit eine Laufbahnaufrollung nicht gesperrt, sondern jederzeit möglich ist.

Dienstzeitverlauf

Die Vordienstzeiten von EWR-Bürgern müssen aufgrund des geltenden Europäischen Rechts (Diskriminierungsverbot) unbegrenzt und kostenlos angerechnet werden, woran sich die Pharmazeutische Gehaltskasse angeblich auch halten will. Die vorgesehene Formulierung im Gk-Entwurf ist jedoch so unglücklich gewählt, dass der Eindruck entsteht, eine Anrechnung wäre nur bis zu zwei Jahren und gegen einen hohen Anrechnungsbetrag möglich.

Was wird damit bezweckt, dass schon kritisierte miss- oder unverständliche Formulierungen immer wieder beibehalten werden?

Haushalts- und Kinderzulage

Bezüglich der Familienzulagen ist vorgesehen, dass die Kinderzulage an beide Elternteile ausbezahlt wird, wenn beide Eltern in Apotheken tätig sind. Dem konnten wir vollinhaltlich zustimmen, da bisher Familien mit zwei in Apotheken berufstätigen Eltern gegenüber Familien mit nur einem Elternteil in einer Apotheke relativ benachteiligt waren. Wir waren immer gegen den aufgezwungenen Grundsatz (Novelle 1980) für ein Kind nur eine Zulage (bis Volldienst).

Statt der vorgesehenen Streichung der großen Haushaltszulage und Ausdehnung der kleinen Haushaltszulage auf weitere Personen, hätten wir jedoch lieber eine Streichung der kleinen Haushaltszulage, die nicht mehr zeitgemäß ist, und eine Ausdehnung der großen Haushaltszulage auf jene Dienstnehmer (Alleinverdiener und Alleinerzieher) mit Kind, deren (Lebens-)Partner (Abgehen von „verehelicht“) nur ein geringes bzw. kein Einkommen bezieht.

Weitere Punkte

Wir sind für eine genaue Umschreibung aller arbeits- und sozialrechtlichen Durch-



Der Autor informiert Sie gerne

führungsaufgaben der Gehaltskasse als Kasse und Sozialinstitut mit Bindung an die Willensbildung der Sozialpartner. Das bedingt eine Verbesserung der Zusammenarbeit und eine neue Organstruktur, wie sie der Grundsatz der Gegnerunabhängigkeit gebietet. Massenabstimmungen in Doppelorganen sind in arbeits- und sozialrechtlichen Themen nicht zulässig. Arbeitsrechts- und sozialpolitische Themen sind als Interessenvertretungsaufgaben nicht von der Gehaltskasse zu vollziehen.

Die als Sozialausgleich zwischen den Berufsgruppen festgelegten zusätzlichen Versorgungsleistungen (in Berufsleben und Alter) über den Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds für angestellte Apotheker müssen von einer nach den betriebspensionsrechtlichen Vorschriften gestalteten, die staatliche Pension stützenden Zusatzpension streng getrennt behandelt werden.

Die Gehaltskasse darf kein Instrument zur Steuerung abgeben. Sie ist gesetzlich als Sozial- und Wirtschaftsinstitution zu gestalten und mit besonderer Schutz- und Servicefunktion für angestellte Apotheker auszustatten.

Bestimmungen und Maßnahmen, die generell oder speziell den Sozial- bzw. Kollektivvertragspartnern vorbehalten sind, sollen unter deren Leitung bleiben und zur Durchführung an die Kasse übertragen werden.

Schlussbemerkungen

Wie uns mitgeteilt wurde, ist der Entwurf aus der Gehaltskasse relativ endgültig.

Die Vorstellungen des VAAÖ zum Entwurf aus der Gehaltskasse werden an das Ministerium gesandt. Schon im Juni 2000 wurde zuerst die Vorbereitung der Gespräche zur Kammerreform für einen Termin im vergangenen Herbst zugesagt, der leider nicht zustande gekommen ist.

Das Präsidium hofft auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Ministeriums. 🌱

Anrechnung von Krankenstandszeiten bis 31. 12. 1998 weiterhin kostenpflichtig

Beitrag von Helga Rois und Albert Ullmer



Helga Rois

Jeder wird in seinem Leben einmal krank. Dauert diese Krankheit länger, ist es um so bedauerlicher. Wenn einem daraus dann auch noch finanzielle Nachteile in der Besoldung erwachsen, kann dies doch nicht gerecht sein.

Dieser Ansicht waren wir auch und haben im Fall einer Kollegin mit bescheidmäßiger Anrechnung vor Ende 1998 eine Prüfung der betreffenden Gesetzesstelle im Gehaltskassengesetz angestrebt.

Dienstnehmern können auf Ansuchen für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden: Zeiten während deren der Dienstnehmer infolge Stellenlosigkeit, **Krankheit** oder aus anderen nicht in seiner Person gelegenen Gründen an der Ausübung des Apothekerberufes verhindert war.

Das Gehaltskassengesetz schreibt im § 16 Abs 1 lit a vor, dass alle Krankenstandszeiten, die nach Ende der Entgeltfortzahlungspflicht des Dienstgebers liegen, nur dann bei der Dienstzeit für die Vorrückung berücksichtigt werden, wenn ein Anrechnungsbetrag dafür bezahlt wird.

Die Fragestellung

Der § 16 Abs 1 lit a GkG geht davon aus, dass jene Zeiten angerechnet werden müssen, die nicht in einem Dienstverhältnis in einer Apotheke zurückgelegt wurden und daher bei der Gehaltskasse nicht gemeldet sind (z. B. Stellenlosigkeit) oder für die kein Gehalt bezogen wurde (längerer Krankenstand).

Beachtet man jedoch in diesem Zusammenhang den § 12 GkG, so ist die rechtliche Situation nicht mehr ganz so eindeutig:

Im § 12 GkG wird für die Vorrückung **ausdrücklich unterschieden** zwischen

1. **Zeiten, die in Apotheken tatsächlich zurückgelegt und bei der Gehaltskasse gemeldet wurden und**
2. **Zeiten, die für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden**

Überlegt man nun, dass Zeiten der Krankenentgeltfortzahlungsfristüberschreitung gemeldet bleiben, also der Gehaltskasse bekannt sind, fragt man sich, ob eine extra Anrechnung überhaupt notwendig und gerechtfertigt ist?

Unser Standpunkt

Aus diesem Grund haben wir in der Vorgangsweise der Pharmazeutischen Gehaltskasse durch Anwendung des § 16 GkG, der die Anrechnung von Zeiten durch Vorschreibung eines Anrechnungsbetrages vorsieht, auch einen Widerspruch zu der Bestimmung im § 12 Abs 5 GkG gesehen und exemplarisch für eine Kollegin eine Berufung beim Bundesministerium eingebracht.

Über die Anrechnung von Dienstzeiten anlässlich der ersten Anmeldung zur Gehaltskasse und über die Anrechnung von Dienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge hat die Gehaltskasse Bescheide zu erlassen.

Weiters ist in diesem Zusammenhang noch § 21 GkG zu beachten. In dieser Bestimmung wird die Berechtigung zur Erlassung von Bescheiden festgelegt.

Anrechnung nur mit Bescheid?

In Zusammensicht mit § 12 GkG betrachtet, bedeutet dies:

Für die **laufenden Vorrückungen** sind dann, wenn die notwendige Dienstzeit für eine Vorrückung aufgrund gemeldeter Zeiten erreicht ist, **keine Bescheide** auszustellen. Dies deshalb, weil diese verbrachten Zeiten nicht mehr anzurechnen sind und nicht unter § 21 GkG fallen.

Eine einfache Mitteilung über die Besoldung der nächsthöheren Gehaltsstufe ab

einem bestimmten Stichtag würde also dem Gesetz völlig genüge tun.

Aus obgenannten Gründen haben wir sowohl die Bescheidqualität (Anrechnung bereits gemeldeter und verbrachter Zeiten) als auch die Anrechenbarkeit von Krankenständen durch das Bundesministerium prüfen lassen.

Unsere Schlussfolgerung

Wir sind nach Zusammensicht aller oben angeführten Bestimmungen zur Ansicht gelangt, dass **echte Krankenstandszeiten im gemeldeten Dienstverhältnis** immer als **verbrachte Zeiten** (§ 12 Abs 5 GkG) anzusehen sind. Also sind sie automatisch und unentgeltlich bei der Dienstzeitberechnung für die Vorrückung zu berücksichtigen. Dafür ist die **Erlassung von Anrechnungsbescheiden** (gemäß §§ 16 und 21 GkG) **nicht notwendig**.

Analogie zum Wochenschutz

Weiters haben wir uns durch eine Entscheidung des damaligen Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom Oktober 1999 in unserer Meinung bestärkt gefühlt, da im Fall einer Kollegin, die die unentgeltliche Anrechnung der Wochenschutzzeiten verlangt hat, entschieden wurde, dass der **Wochenschutz als gemeldete Dienstzeit**, anzusehen und **nicht mehr zusätzlich anzurechnen** ist. Auch diese Zeiten mussten vor obgenannter Entscheidung von den Kolleginnen seit der Änderung 1988 bei der Gehaltskasse eingekauft werden.

Die Berufungsbehörde sieht daher keinen Bedarf zur Anwendung des § 16 GkG, da die Zeiten des Mutterschutzes innerhalb eines Dienstverhältnisses nicht einer gesonderten Anrechnung bedürfen. Somit kommt auch die Zahlung eines Anrechnungsbetrages nicht in Frage.

Das unbefriedigende Ergebnis

Im November 2000 hat das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Ge- ➔

nerationen nunmehr über unsere Berufungen entschieden:

„Das rechtlich in den Verfahrensgesetzen verankerte Prinzip der Rechtskraft hat eine wesentliche Bedeutung für die Rechtssicherheit und kann nicht entsprechend wechselnder Überlegungen aufgeweicht werden. ...Die Berufungsbehörde sieht keinen Anlass, den rechtskräftigen Bescheid (mit dem die beantragte Anrechnung bewilligt wurde – Anm. d. A.) aufzuheben. Damit aber fehlt den ... Berufungen ... jegliche Begründung, sodass sie abgewiesen werden mussten.“

Vereinfacht ausgedrückt, bedeutet dies, dass die Rechtskraft auch solcher Beschei-

de bindend ist und nachträglich keine Ansprüche jeglicher Art mehr gestellt werden können. Diese Entscheidung ist für uns als Interessenvertreter menschlich betrachtet, aber auch im Sinne der Gleichbehandlung (Krankenschutzfristüberschreitungen ab 01. 01. 1999 werden ja unentgeltlich angerechnet) nicht nachvollziehbar.

Erfreulich ist, dass die Gehaltskasse unsere Rechtsansicht übernommen und für die Zukunft damit das Problem gelöst/die Benachteiligung behoben hat.

Bedauerlich ist, dass die unrichtige Behandlung der Krankenstandszeit ohne Entgeltfortzahlung bis Ende 1998 durch

sperrende Bescheide einer Aufrollung zur Erzielung einer durchgehenden Gehaltsgerechtigkeit entgegen steht.

Ihre Anfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an die Autoren!

Der VAAÖ ist satzungsgemäß bindend dazu berufen, diese **Benachteiligung aus der Welt zu schaffen**, damit für alle Apothekerinnen gleiche Bedingungen während der Berufslaufbahn herrschen. Daher wird im Zuge der Reform dieses Thema an höherer Stelle weiter zu verfolgen sein, damit die Rechtssicherheit, die Bescheide bewirken sollen, zu Gunsten der besoldeten ApothekerInnen zum Tragen kommt. ☞

Cholesterinsenkung mit Hilfe von Phytosterinen

Ein Beitrag von Hanns-Peter Glaser

Der durchschnittliche **Cholesterinwert** eines gesunden Österreicherers beträgt ca. 225mg/100ml. Statistische Erhebungen haben ergeben, dass 50 % der Bevölkerung Cholesterinwerte von **über 250mg haben** und somit **ein erhöhtes Risiko** haben, eine koronare Herzkrankheit zu bekommen.

Wie wir alle wissen, erhöht ein hoher Cholesterinspiegel im Blut das Risiko von koronaren Herzerkrankungen. Gemeinsam mit den beiden anderen Hauptrisikofaktoren, Rauchen und hoher Blutdruck, ist ein hoher Cholesterinspiegel oft vermeidbar, jedenfalls aber gut behandelbar.

Wo bei einem hohen Spiegel von jenseits von 300mg auf jeden Fall neben diätetischen Maßnahmen ein verordnetes Medikament zur sicheren Senkung des Cholesterins von Nöten sein wird, kann bei Werten um die 250mg mit einer speziellen Ernährungstherapie geholfen werden.

Wer hat nicht gerne ein Butterbrot mit Marmelade oder einen Fettaufstrich beim Wurstbrot.

Seit es einigermaßen wohlschmeckende Margarine gibt, konnte durch Austausch der Butter schon einiges gewonnen werden. Einerseits sind die **pflanzlichen Fette bekömmlicher** als die tierischen der Butter, andererseits konnte bei den Halbfett-

margarinen, wie der Name schon sagt, der Fettgehalt von 80 % auf 40 % gesenkt werden.

Die Reduktion des Fettgehaltes von Margarine allein ist noch keine aktive Cholesterinsenkung. Die ist mit der neuen Diätmargarine **becel pro-activ** mit Phytosterinen gelungen.

Die Phytosterine sind Pflanzensterine, die hauptsächlich in fetthaltigen pflanzlichen Lebensmitteln wie Nüssen und Ölsamen vorkommen und mit dem Cholesterin eine strukturelle Verwandtschaft haben.

Schon seit etwa 50 Jahren ist durch eine Vielzahl von klinischen Studien bekannt, dass Phytosterine die Cholesterinwerte senken können. **Der Wirkmechanismus ist sehr interessant** und brachte in logischer Folge die Entwicklung der neuen Diätmargarine **becel pro-activ**, die in der EU als „Neuartiges Lebensmittel“ zugelassen wurde.

Sowohl Cholesterin- als auch Phytosterinester werden im Darm in Fettsäuren, Cholesterin und Phytosterin gespalten. Cholesterin und Phytosterin können als wasserunlösliche Substanzen nur über den Umweg von Mizellen resorbiert werden. Die Phytosterine konkurrieren nun mit dem Cholesterin um die Aufnahme in die Mizellen, die von Gallensalzen und Monoglyceriden gebildet werden. Eine höhere

Konzentration an Phytosterinen vermindert die Aufnahme an Cholesterin in die Mizellen und verdrängt sogar dieses wieder aus den Mizellen. Nicht aufgenommenes Cholesterin und Phytosterine werden mit dem Stuhl ausgeschieden.

Da die Phytosterine selbst nur geringfügig resorbiert werden (nur etwa 5%) ist eine Senkung des Cholesterinspiegels zu erreichen.

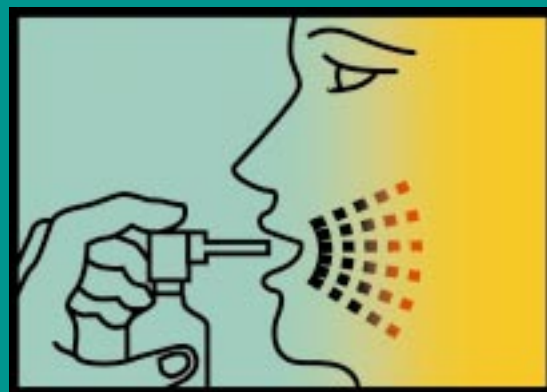
Der Clou der Sache folgt aber noch. Durch die verminderte Resorption und die verstärkte Ausscheidung von Cholesterin wird die Cholesterinsynthese in der Leber ange-regt. Diese Syntheseerhöhung genügt jedoch nicht, um die verminderte Cholesterinaufnahme auszugleichen. Die Leber antwortet mit der Erhöhung der Anzahl der LDL-Rezeptoren.

Dadurch wird die Aufnahme von LDL-Cholesterin aus dem Blut erhöht und folgend **das Gesamt-, vor allem aber das LDL-Cholesterin im Blut gesenkt!!** Da das HDL-Cholesterin gleich bleibt, verändert sich auch das Verhältnis LDL/HDL auf positive Weise.

becel pro-activ enthält 8% Phytosterine. Bei einer empfohlenen Verwendung von 20 g täglich ist eine Gesamtcholesterin-Reduktion von 8%, eine LDL Cholesterin-Reduktion von 13% zu erreichen. Ein wahrhaft guter Wert, wenn man bedenkt, dass hier keine drastische Reduktion von Fettstoffen oder Nahrungsmittelkarenz zum Erfolg geführt hat.

Es ist der Forschung und der Nahrungsmitteltechnologie hier ein high-tech Nahrungsmittel gelungen, das wirklich eine Hilfe im Kampf gegen Hypercholesterinämie und koronare Herzerkrankungen ist. ☞

Halset® die starke Kombination gegen Halsschmerzen



**Halset®
plus Dexpanthenol-Rachenspray**
bei Halsschmerzen und Heiserkeit

Halset®-Lutschtabletten
bei Halsschmerzen

Halset plus Dexpanthenol-Rachenspray
Zusammensetzung (arzneilich wirksame Bestandteile nach Art und Menge): 1 ml enthält: 1 mg Benzalkoniumchlorid, 5 mg Dexpanthenol. **Anwendungsgebiete:** Bei Halsschmerzen (leichten bis mittelschweren Katarrhen des Rachenraumes) und Heiserkeit. **Dosierung:** Mehrmals täglich mit Hilfe des seitlich ausklappbaren Sprühstabes in den Rachenraum sprühen. Unverdünn anwenden. Erwachsene: maximal 4 Sprühstöße pro Anwendung. Kinder: maximal 2 Sprühstöße pro Anwendung. **Gegenanzeigen:** Bei bekannter Überempfindlichkeit gegen einen Bestandteil des Arzneimittels. Bei Kindern unter 3 Jahren (da Verschlucken möglich ist). **Hilfsstoffe:** Anethol, ätherisches Pfefferminzöl, Polysorbat 20, Natriumcyclamat 3 mg, Propylenglykol, Kaliumdihydrogenphosphat, Natriummonohydrogenphosphat, Wasser gereinigt. **Name des pharmazeutischen Unternehmers:** Novartis Consumer Health - Gebro GmbH, Fieberbrunn. **Verschreibungspflicht/Apothekenpflicht:** Apothekenpflichtig, rezeptfrei, nicht kassenfrei. Weitere Angaben zu Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln, Gewöhnungseffekte und Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung siehe Austria-Codex-Fachinformation.

Halset-Lutschtabletten
Zusammensetzung (arzneilich wirksame Bestandteile nach Art und Menge): 1 Lutschtablette enthält: Cetylpyridiniumchlorid, H₂O 1,5 mg, Pfefferminzöl 1,2 mg, Menthol 1,2 mg, Sorbit 742,4 mg (entspr. 0,06 BE). **Anwendungsgebiete:** Bei leichten bis mittelschweren Entzündungen des Rachenraumes und der Mundhöhle (Halsschmerzen, Entzündungen der Mundschleimhaut und des Zahnfleisches). **Dosierung:** Erwachsene und Jugendliche: 1 Tablette in Abständen von 1 bis 2 Stunden (maximal 8 Tabletten pro Tag). Kinder ab 6 Jahren: 1 Tablette in Abständen von 2 bis 3 Stunden (maximal 6 Tabletten pro Tag). **Gegenanzeigen:** Bei bekannter Überempfindlichkeit gegen einen Bestandteil des Arzneimittels, Fructoseintoleranz. Nicht für Kinder unter 6 Jahren. **Schwangerschaft und Stillperiode:** Fruchtsschädigende Wirkungen sind nicht bekannt. Jedoch wird aus Gründen der besonderen Vorsicht die Anwendung in der Schwangerschaft und Stillperiode nicht empfohlen. **Name des pharmazeutischen Unternehmers:** Novartis Consumer Health - Gebro GmbH, Fieberbrunn. **Verschreibungspflicht/Apothekenpflicht:** Apothekenpflichtig, rezeptfrei, nicht kassenfrei. Weitere Angaben zu Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln, Gewöhnungseffekte und Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung siehe Austria-Codex-Fachinformation.